

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Veranstaltung

"PERSONAL & WEITERBILDUNG 2008"

2. Veranstaltungsort

Rhein-Main-Hallen Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee, Haupteingang
65185 Wiesbaden

3. Veranstalter

Deutsche Gesellschaft für Personalführung mbH
Niederkasseler Lohweg 16, 40547 Düsseldorf
☎ (0211) 59 78-2 06, Fax (0211) 59 78-2 92 06
Hilde Regnier, Leiterin Cross-Media Communication
E-Mail: regnier@dgfp.de

4. Organisation der Messe

Rhein-Main-Hallen Wiesbaden
Rheinstraße 20, 65185 Wiesbaden
☎ (0611) 144-503 Fax (0611) 144-6503
Claudia Frank, Projektleiterin
E-Mail: dgfp@rhein-main-hallen.de

5. Veranstaltungstermin

Donnerstag bis Freitag, 05. und 06. Juni 2008

Eröffnung Messe

Do. 05. Juni 2008 um 09:00 Uhr

Öffnungszeiten für Messe

Do.,	05.06.2008	→	09.00 - 18.30 Uhr
Fr.,	06.06.2008	→	08.30 - 15.00 Uhr

Aufbau

Di.,	03.06.2008	→	07.00 - 22.00 Uhr
Mi.,	04.06.2008	→	07.00 - 22.00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis 13.06.2008 um 18:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter selbst gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des ursprünglich gebuchten Ausstellers.

Abbau

Fr.,	06.06.2008	→	15.00 - 22.00 Uhr
Sa.,	07.06.2008	→	07.00 - 18.00 Uhr

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und für einen störungsfreien Ablauf des Kongresses ist es untersagt, den Abbau vor Freitag, 06.06.2008, 15.00 Uhr, vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 500,00 auferlegt.

6. Zulassung

Über die Zulassung von Firmen, einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge von Firmen auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an.

7. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und die auf den Bestellscheinen festgelegten Ergänzungen an. Der Veranstalter kann, falls erforderlich, dem Mieter abweichend von der Bestätigung einen Platz in anderer Lage zuweisen, Größe und Maße seines Standes abändern und sonstige bauliche Veränderungen vornehmen. Die Aufnahme anderer Firmen in den angemieteten Stand ist nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters möglich. Der Aussteller darf den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen und ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe seinen Stand besetzt zu halten und seine angemeldeten Ausstellungsgüter auszustellen.

Anmeldung von Mitausstellern/ Partnerfirmen o.ä.:

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller(s)/ Partnerfirmen o. ä. hat der Mieter (Hauptaussteller) schriftlich zu beantragen. Er hat eine Mitausstellersgebühr pro zusätzlichen Partner von **€ 390,00** zzgl. MwSt. zu zahlen. Schuldner der Mitausstellersgebühr bleibt stets der Mieter des Standes. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

8. Rücktritt

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden. Wird im Ausnahmefall eine Entlassung aus dem Vertrag bewilligt, so steht dem Veranstalter ein Entlassungsgeld **in Höhe von 50% (bis 3 Monate vor der o.g. Messe) bzw. 100% (ab 3 Monate vor der o.g. Messe)** der Standmiete zu. Muss die Veranstaltung ausfallen oder zeitlich oder räumlich verlegt werden, so gilt die Anmeldung für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen. Bei Abkürzung der Veranstaltungsdauer ist eine Ermäßigung der Standmiete nicht möglich. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über den zugeteilten Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

9. Standmiete/ Standgestaltung/ Ausschluss von Gegenständen

Die Miete für die Ausstellungsfläche beträgt pro Quadratmeter **EURO 220,00 (Frühbucher) / EURO 235,00** zzgl. MwSt. für Mitglieder und **EURO 240,00 (Frühbucher) / EURO 255,00** zzgl. MwSt. für Nichtmitglieder.

Stromkosten

Als anteilige Energiekosten werden EURO 46,20 zzgl. MwSt. für beide Messetage berechnet. Dies beinhaltet den Verbrauch eines 3,3kW Anschlusses, dieser muss jedoch separat bei der Fa. Nagel und Becker bestellt werden. Darüber hinaus gehende Werte bei stärkeren Anschlüssen (Drehstrom) werden von der Fa. Nagel & Becker im Rahmen der Installation per Zählerstand abgerechnet. Das Bestellformular erhalten Sie mit der Aussteller-Servicemappe.

Müllentsorgung

Jeder Aussteller/ Messebauer ist zur Entsorgung der Wertstoffgemische verpflichtet. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese Verpflichtung nicht lückenlos erfüllt wird. Zur Kostendeckung werden EURO 2,50 zzgl. MwSt. pro qm Ausstellungsfläche berechnet.

Standgestaltung

Der Aussteller ist für den Standaufbau und die Standgestaltung selbst verantwortlich. Der Veranstalter gibt den Ausstellern auf besondere Anfrage Hinweise auf Messebauunternehmen, soweit möglich und erforderlich, welche die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten. Der Aussteller verpflichtet sich, eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Bauhöhen der Messestände über 2.50m müssen von den Rhein-Main-Hallen genehmigt werden. Die maximale Bodenbelastbarkeit beträgt 500 kg/qm.

Ausschluss von Gegenständen

Die Messeleitung kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, sie in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers.

10. Einsatz von Ton-/ Bild-/ Videogeräten

Der Betrieb dieser Geräte darf nur so erfolgen, dass Nachbarstände in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Strom abzustellen. Des Weiteren behält sich der Veranstalter rechtliche Schritte vor.

11. Verwirkungsklausel

Quantifizierte Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

12. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die bis spätestens **21. März 2008** in voller Höhe ohne Abzug zu begleichen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter den Vertrag lösen und die Miete geltend machen. Beanstandungen irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

13. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Messe. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

14. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung. Gleiches gilt für evtl. Folgeschäden, siehe auch Punkt 13.

15. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Ausstellungsgut und ihre gesetzliche Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

16. Aktivitäten außerhalb des Standes

Aktivitäten der Aussteller außerhalb der angemieteten Standfläche, wie z. B. Besucherbefragungen, Promotion u. ä. sind untersagt. Ausnahmegenehmigungen können vom Veranstalter erteilt werden und sind mit einem gesonderten Formular (Ausstellerservicemappe) zu buchen.

17. Behördliche Genehmigung

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die organisatorischen und technischen Richtlinien in der Aussteller-Servicemappe, welche rechtlicher Bestandteil der Ausstellungsbedingungen sind.

18. Gastronomie/ Catering

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich der Abteilung Gastronomie & Catering der Rhein-Main-Hallen Wiesbaden vorbehalten. Bei Nichtbeachtung des Exklusivrechtes wird eine pauschale Abgeltung oder bis 20% der getätigten bzw. „verlorenen“ Gastronomieumsätze dem Aussteller berechnet. Die Belieferung durch Fremdfirmen muss im Vorfeld angezeigt werden (Informationen unter Telefon 0611/ 144- 248), da auch aus Sicherheitsgründen ansonsten kein Zutritt gewährt wird.

19. Mündliche Nebenabreden

Mündlichen Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wiesbaden.